



**Satzung über die Erhebung einer
Steuer auf Spielapparate und
auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Barbarossastadt Gelnhausen**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Barbarossastadt Gelnhausen am 14.12.11 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Barbarossastadt Gelnhausen**

**§ 1
Steuererhebung**

Die Barbarossastadt Gelnhausen erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für
 - a) die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
 - b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.
- (2) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und / oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- oder Weiterbildung eingesetzt wird.
- (3) Apparate im Sinne des § 1 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (4) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese dem Steueramt der Barbarossastadt Gelnhausen vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

**§ 3
Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich

zu § 2 Abs. (1) a): nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Das Einspielergebnis entspricht der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.

zu § 2 Abs. (1) b): nach dem Spielumsatz. Der Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen und spätestens bis zum 7. Kalendertag nach der Veranstaltung zu erklären. Der Veranstalter kann vom Einzelnachweis befreit werden, wenn dieser im Einzelfall besonders schwierig ist. Zur Vereinfachung der Berechnung kann dann ein Steuergesamtbetrag für die Veranstaltung vereinbart werden.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs (1) a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 15 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v.H. der Bruttokasse,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 10 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 v.H. der Bruttokasse,

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen, die Würde des Menschen verletzende Praktiken, Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere oder Ähnliches dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

a) in Spielhallen 50 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50 v.H. der Bruttokasse,

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach §14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

zu § 2 Abs (1) b):

je Veranstaltung oder
bei wiederkehrenden Veranstaltungen je Kalendermonat 10 v.H. des Spielumsatzes

- (2) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gem. §162 AO geschätzt.
- (3) Wenn der Steuerschuldner seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag gem. §152 AO festgesetzt werden.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. (1) a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 Abs. (1) a)
das erstmalige Aufstellen von Apparaten, innerhalb von 7 Werktagen dem Steueramt der Barbarossastadt Gelnhausen mitzuteilen. An den Apparaten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name und die Anschrift des Aufstellers ergeben.
- b) im Falle des § 2 Abs. (1) b)
die Veranstaltungen spätestens zwei Wochen vor deren Beginn beim Steueramt der Barbarossastadt Gelnhausen anzumelden. Die erzielten vergnügungsteuerpflichtigen Umsätze sind anzuzeigen, die entsprechende Steuer zu berechnen und zu entrichten. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen legt das Steueramt fest, in welchen Zeitabständen und zu welchen Stichtagen die Erklärung bei der Barbarossastadt Gelnhausen eingereicht werden muss.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Barbarossastadt Gelnhausen eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (4) Den Steueranmeldungen nach Abs. 2 sind Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.

Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten vorzunehmen. Das Steueramt der Barbarossastadt Gelnhausen kann auf die Vorlage von Zählwerkausdrucken verzichten.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

- (1) Die Beauftragten der Barbarossastadt Gelnhausen sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von Ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben.
- (3) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen in Sinne des § 147 AO.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sind dem Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 02.11.2006

Der Magistrat
der Barbarossastadt Gelnhausen

(Bürgermeister)
Stolz

Gelnhausen, den 15.12.2011